

## Zentrale Orte System

Kann Brandenburg auf die Ausweisung Zentraler Orte unterhalb der künftigen Mittelzentren verzichten?

---

<Reinhold Dellmann>

## **Gliederung**

- 1. Rahmenbedingungen**
- 2. Planungsansätze**
- 3. Kann auf die Ausweisung von Nahbereichszentren verzichtet werden?**
- 4. Fazit**

# Rahmenbedingungen

## Demographischer Wandel:

- Neben Alterung und Abwanderung vor allem mit Schrumpfungsphänomenen umgehen: – 21 % zwischen 1995 und 2020 im Berlinfernen Raum, Zuwachs im Berlinnahen Raum

## Rückläufiger öffentlicher Haushalt

- Verringerung Haushaltsvolumen bis 2020 um 2 Mrd €
- Geringere EU-Fördermittel
- Verringerte Einnahmen wegen Bevölkerungsrückgang

## Gemeindegebietsreform

- Größere Gemeinden sind entstanden, räumliche Bezugsbasis damit verändert
- größere Verantwortung für Gestaltung des Gemeindegebietes bei Gemeinden

➔ **Muss zur Veränderung des zentralörtlichen Systems führen**

## Planungsansätze für das neue Zentrale-Orte-System

**Raumbezug** stets ganze Gemeinde; keine gemeindeteilbezogene Planung

- bereits im LEP I und in den Teilregionalplänen dieser Ansatz
- Alternative wäre Planung in Ortsteilen; Keine hinreichende rechtliche Herleitung
- Ansatz entspricht auch Forderung des Städte- und Gemeindebundes

Zitat: „*Es wird abgelehnt, durch Landes- oder Regionalplanung innerhalb einer Gemeinde Zentren für die Ansiedlung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu bestimmen*“ (Beschluss des Präsidiums vom 21. Februar 2005, Punkt 7):

## Planungsansätze für das neue Zentrale-Orte-System

### **Nicht die derzeitige Existenz von Einrichtungen, sondern Tragfähigkeit und Erreichbarkeit sind die entscheidenden Kriterien**

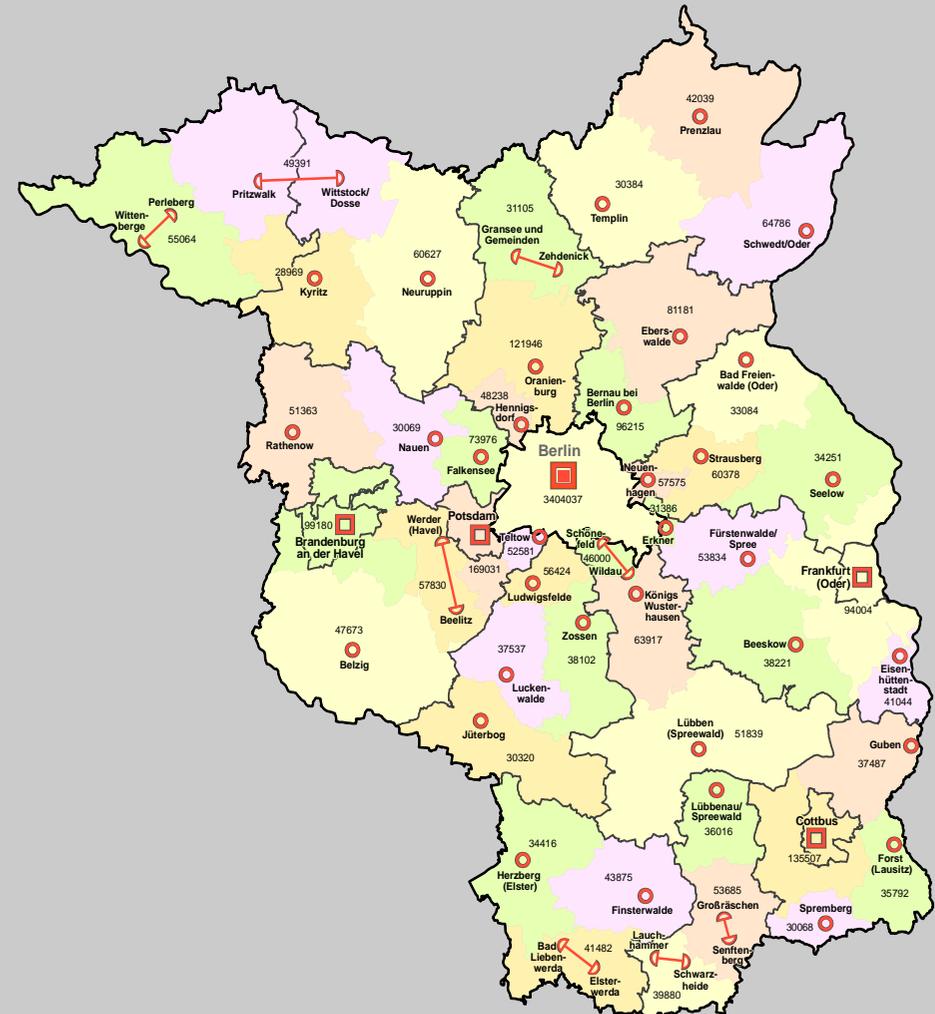
- Das Abbilden des Status quo an Einrichtungen zeigt nicht, wie Entwicklung in den nächsten 10 – 20 Jahren weitergehen muss, um dauerhaft funktional leistungsfähige Strukturen zu sichern.
- kein Ansatz für Steuerung von räumlichen Schrumpfungprozessen
- Existenz vieler Einrichtungen ist primär abhängig von ökonomischen Tragfähigkeiten, nicht vom Wollen der öffentlichen Hand
- Ansatz entspricht dem Planungsverständnis in Zeiten überbordenden Wachstums, wo der Staat Einrichtungen im Land „verteilen“ konnte...

# Planungsansätze für das neue Zentrale-Orte-System

Im Bereich der **gehobenen und spezialisierten** Daseinsvorsorge (nicht der Grundversorgung):

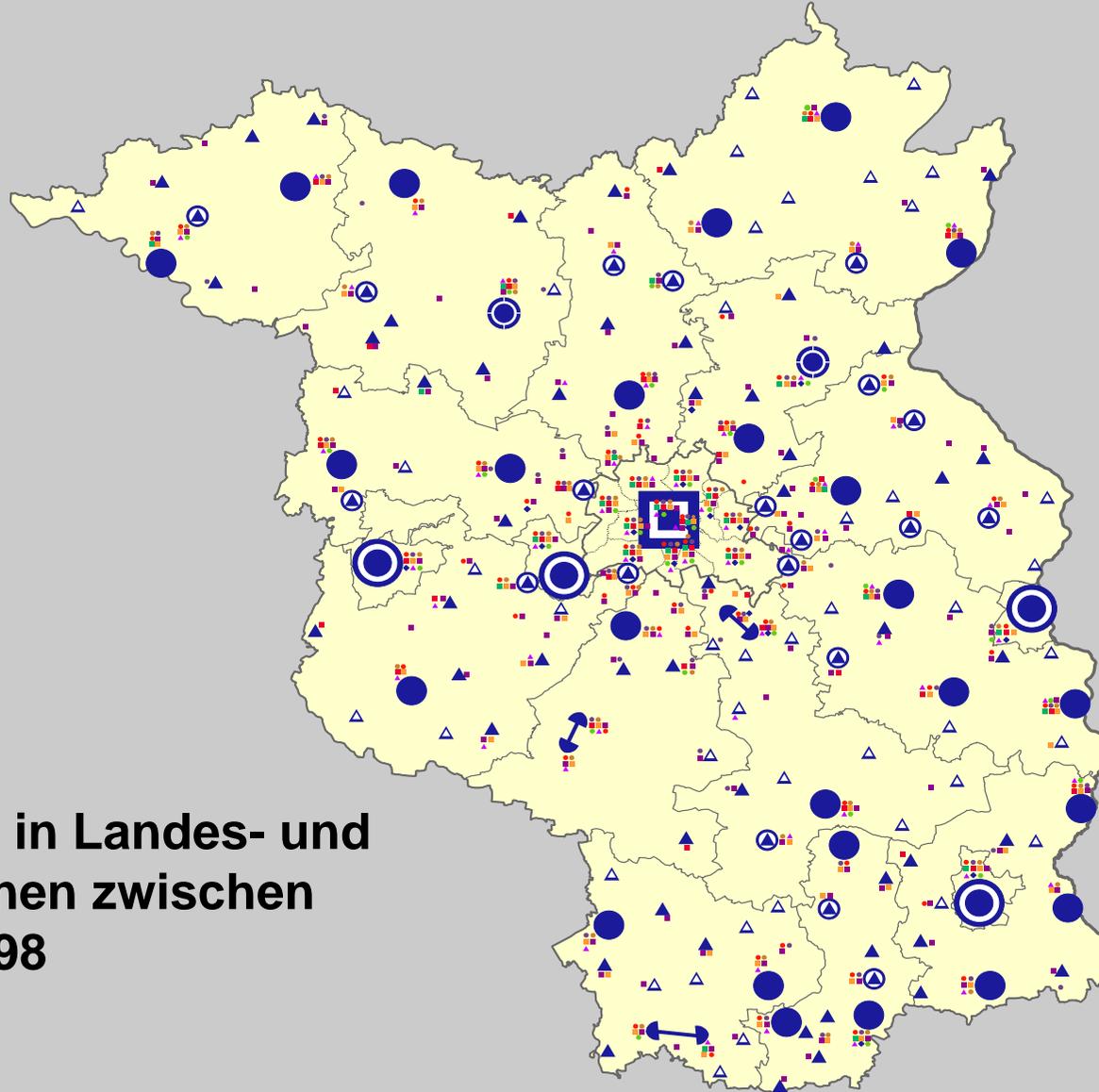
Ausweisung von Ober- und Mittelzentren nach den Kriterien:

- **Mindesttragfähigkeit** (ca. 30.000 EW im Mittelbereich)
- **Erreichbarkeit** innerhalb von i.d.R. 30, max. 45 Minuten „über die Straße“ von jedem Gemeindeteil aus



Vorschlag aus dem Entwurf des (LEP B-B)

# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?



**Ausweisung in Landes- und  
Regionalplänen zwischen  
1995 und 1998**

# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

## 1995- 1998, vor der Gemeindegebietsreform

- Basis: 1500 Gemeinden
- Folge: 153 Zentrale Orte konnten auf der Basis übergemeindlich wirkender Verflechtungsbereiche ausgewiesen werden

# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

## Nach Gemeindegebietsreform

- 148 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter mit 272 Gemeinden
- Automatisch: Gebietsabdeckung durch Zentrale Orte von 24% auf 60 % der Landesfläche und die Zahl der Einwohner im zentralen Ort von 64% auf 74% gestiegen
- Größere und leistungsfähigere Gemeinden sind entstanden

➔ Folge: auf Änderung der administrativen Struktur reagieren

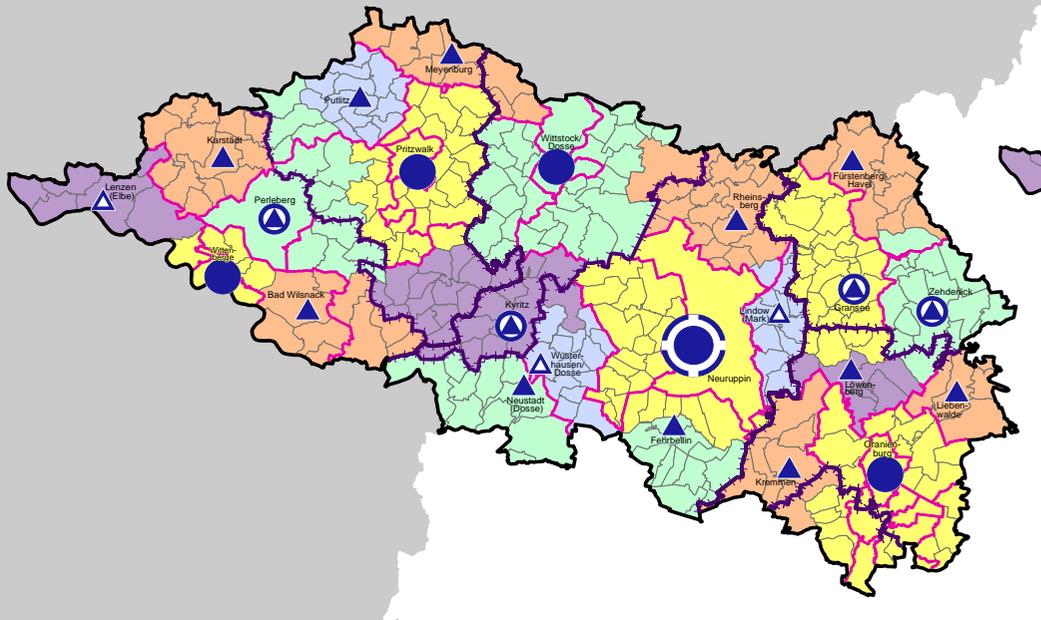
## Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

Ja!

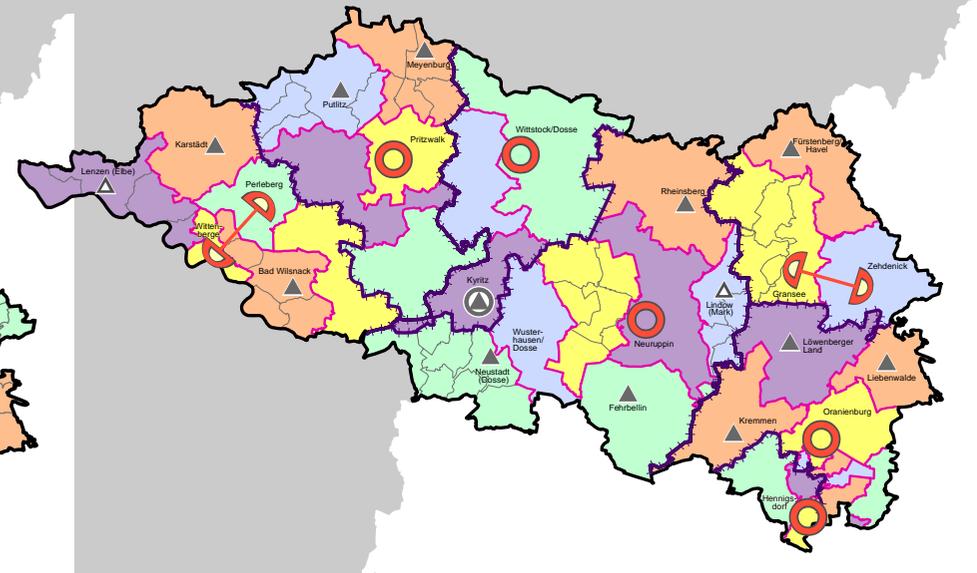
Durch Eingemeindung der Nahversorgungsbereiche  
in die Nahbereichszentren  
ging der übergemeindliche Ansatz verloren

# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

Beispiel: Region Prignitz-Oberhavel



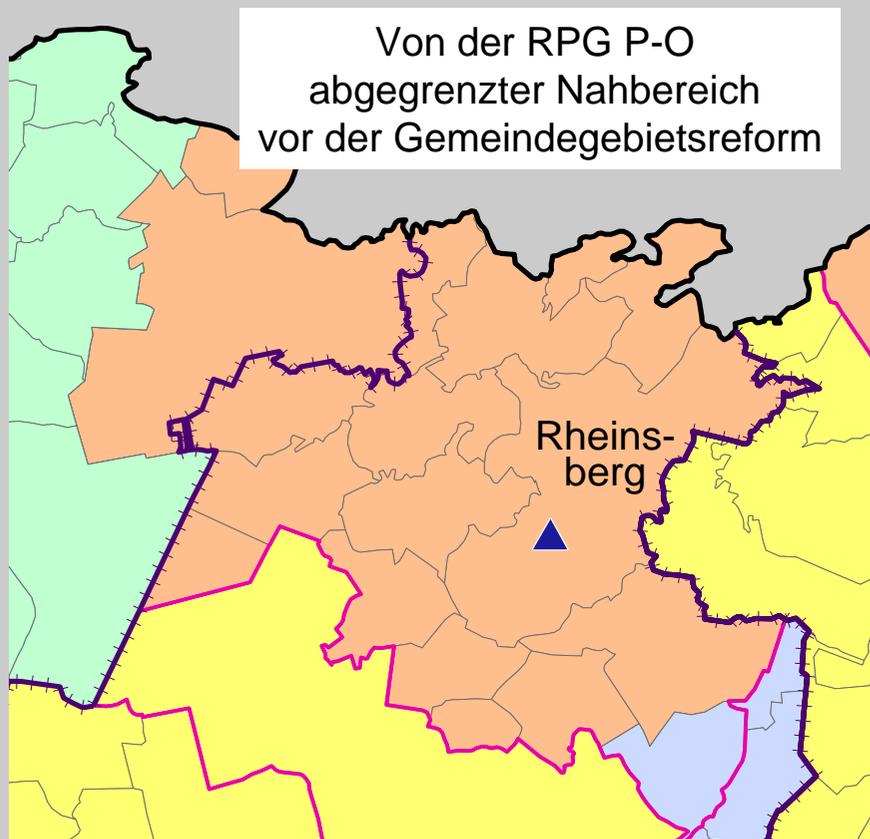
Struktur Prignitz-Oberhavel  
vor der Gemeindegebietsreform



Struktur Prignitz-Oberhavel  
nach der Gemeindegebietsreform

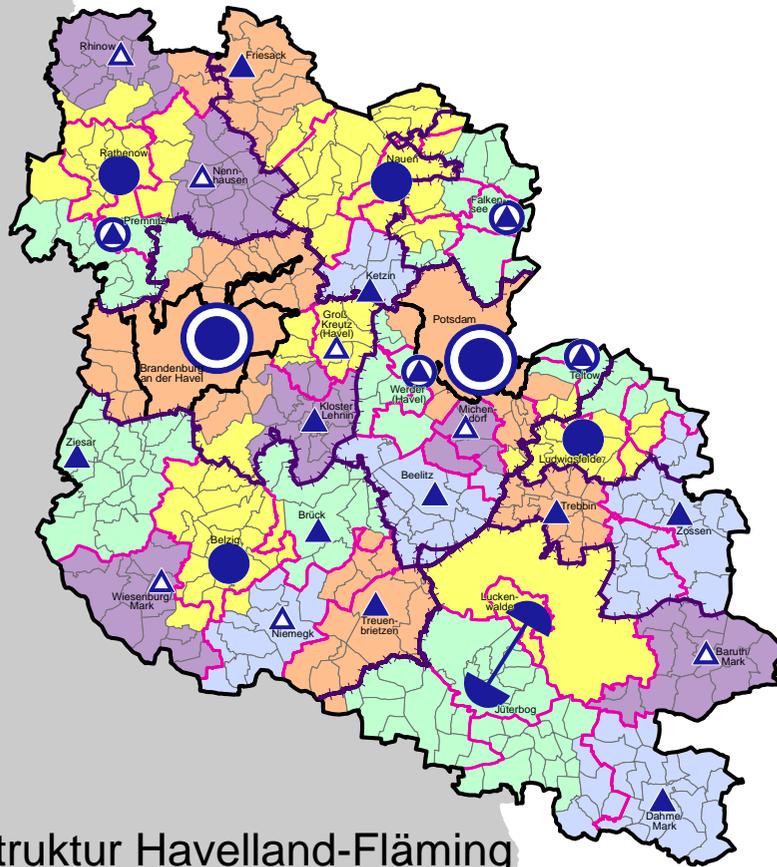
# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

Beispiel: Rheinsberg

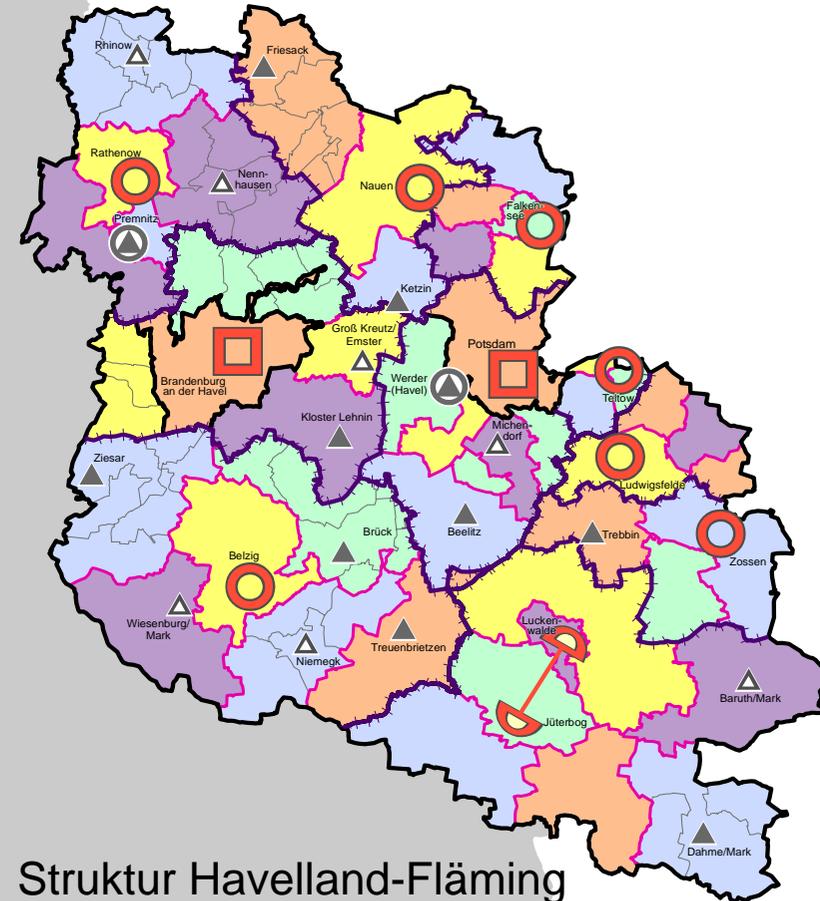


# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

Beispiel: Region Havelland-Fläming



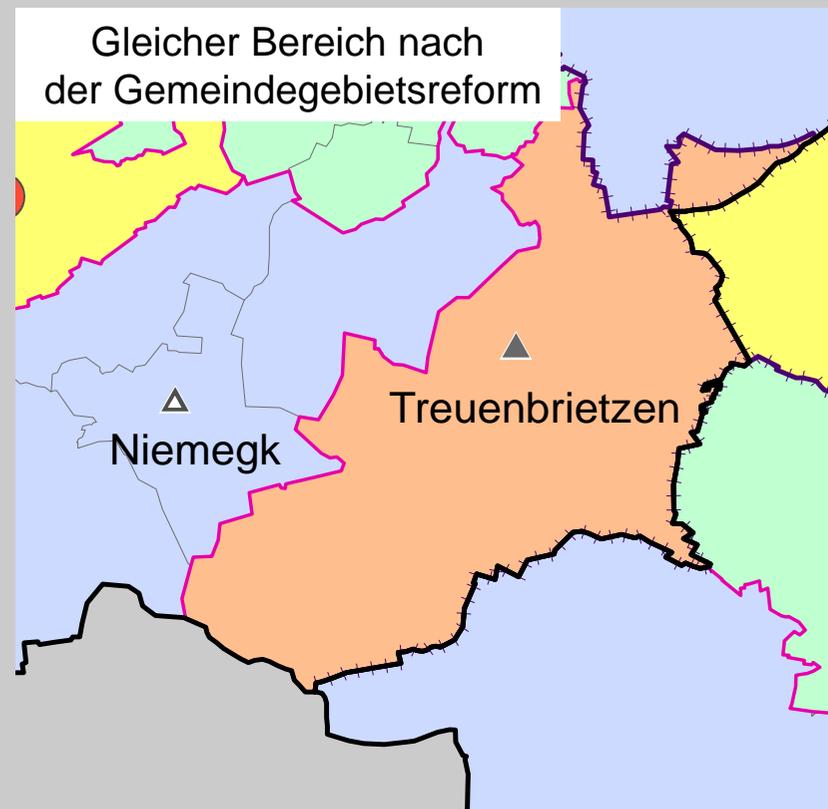
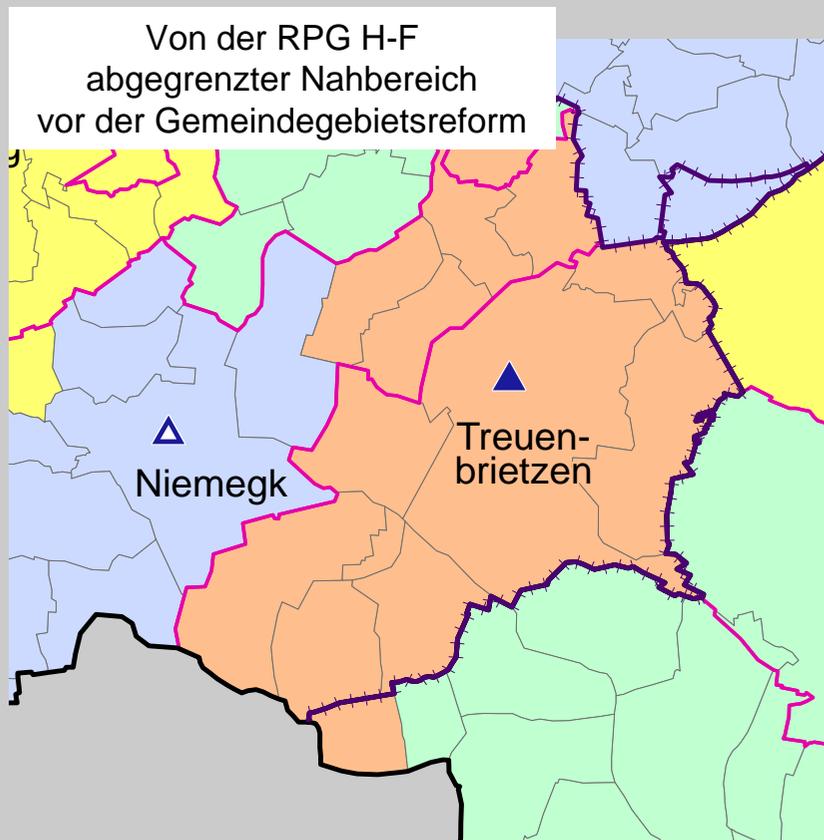
Struktur Havelland-Fläming  
vor der Gemeindegebietsreform



Struktur Havelland-Fläming  
nach der Gemeindegebietsreform

# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

Beispiel: Treuenbrietzen



## Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

Ja!

Durch Gemeindegebietsreform sind Gemeinden  
leistungsfähiger geworden

Aufgaben der Grundversorgung, wie sie im LEP I als  
Aufgaben der Grund/ Kleinzentren beschrieben waren,  
sind Aufgaben jeder amtsfreien Gemeinde/ jedes Amtes

# Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

## Vergleich Grundversorgungsfunktion (LEP I) mit Gemeindeaufgaben gemäß GO

	<i>Grundversorgungsfunktionen gem. LEP I (1995)</i>	<i>Gemeindeordnung - Aufgaben der Selbstverwaltung</i>
Im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verwaltungsfunktion</li> <li>○ (Grundschule)</li>   <li>○ Kita, Jugendraum</li> <li>○ Groß- und Kleinspielfeld, Spiel- und Sportgelegenheiten</li> <li>○ Anschluss an Bundes- und Landstraßennetz und öffentlichen Personennahverkehr usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• -----</li> <li>○ die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungseinrichtungen</li> <li>○ Kinderbetreuungseinrichtungen</li> <li>○ die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie des kulturellen Lebens,</li> <li>○ Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs</li> </ul>
•Im Bereich der <i>privaten</i> Güter und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arzt, Apotheke</li> <li>○ Zweigstelle Kreditinstitut</li> <li>○ Postfiliale</li> <li>○ Gaststätte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ gesundheitliche und soziale Betreuung</li> <li>-----</li> <li>-----</li> <li>-----</li> </ul>

## Kann auf die raumordnerische Festlegung von Nahbereichszentren verzichtet werden?

*Zitat: „Nach der Gemeindestrukturreform ist davon auszugehen, dass die amtsfreien Städte und Gemeinden – auch im äußeren Entwicklungsraum – mit dauerhaft mehr als 5000 Einwohnern in ihrem Gemeindegebiet den Grundbedarf der Bevölkerung bedienen können. Gleiches gilt für den Bereich der Ämter“*

(Beschluss des Präsidiums vom 21. Februar 2005, Punkt 6)

# Das Beispiel aus Rheinland-Pfalz: Region Westpfalz

- 10 -

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

## Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche



**Kleinste Verbandsgemeinde:  
Hochspeyer 6962 Einwohner**

Administrative Struktur: Verbandsgemeinden,  
(vergleichbar mit Ämtern in Brandenburg)

**Festlegung im LEP:** „Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, soweit dies für die Tragfähigkeit und zur Entwicklung des Nahbereiches erforderlich ist.“

**Festlegung aus Regionalplan:**  
**Grundzentren** sind grundsätzlich jene Gemeinden, die Sitz einer Verbandsgemeindeverwaltung sind.

**Nahbereiche** ... sind grundsätzlich ... mit dem Verbandsgemeindegebiet identisch.



- Planung muss auf jeweilige **Rahmenbedingungen** reagieren: hier insbesondere auf demographischen Wandel, Einnahmesituation der öffentlichen Hand und Gemeindegebietsreform
- Im Ergebnis der **Gemeindegebietsreform** sind Gemeinden/ Ämter entstanden, die Aufgaben der Grundversorgung wahrnehmen können
- Deshalb **keine raumordnerische Schwerpunktsetzung** im Bereich der Grundversorgung erforderlich.
- Durch Konzentration auf dichteres Netz an Ober- und Mittelzentren wird **gleichwertiger Zugang** zu den Funktionen der gehobenen Daseinsvorsorge im Raum gesichert.

Ich danke für die Aufmerksamkeit